

## II. Abtheilung.

---

### 21.

#### Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 17. Juli 1855,

womit den Eingeforsteten und Gemeindegliedern der Mißbrauch der aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen bezogenen Forstprodukte verbothen wird.

Laut §. 9 und 35 des noch giltigen II. Theiles der Waldordnung vom Jahre 1839 müssen die Forstprodukte aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen von den Eingeforsteten ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und ist demnach der Verkauf dieser Forstprodukte verbothen. Die k. k. Statthalterei sieht sich veranlaßt, dieß Verboeth mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß die Uebertreter desselben, nämlich alle Eingeforsteten, die das ihnen zum Haus- und Gutsbedarf aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen verabfolgte Brenn- oder Nutzholz und die Streu verkaufen oder gegen den Zweck der Verabfolgung verwenden, sowie alle Gemeindeglieder, die bezüglich ihrer aus Gemeindegliedern zu ihrem Bedarfe bezogenen Forstprodukte auf gleiche Weise sich schuldig machen, der Bestrafung nach der kaiserlichen Verordnung vom 25. April 1854 unterworfen werden, welche für die Nichtbeachtung obrigkeitlicher Verboethe die Strafe mit 1 bis 100 fl. C. M., oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen oder körperliche Züchtigung festsetzt.

Die Abwandlung solcher Uebertreter steht den k. k. Bezirksämtern zu und über allfällige Rekurse entscheidet nach §. 15 obiger kaiserlichen Verordnung die k. k. Statthalterei.

Das gesammte Forstpersonale wird aufgefordert, die Befolgung dieses Verboethes zu überwachen und die Uebertreter dem k. k. Bezirksamte anzuzeigen.